

Zeitschrift: Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums
Herausgeber: Zürcher Institut für interreligiösen Dialog
Band: 49 (1993)

Artikel: Die Situation der jüdischen Emigranten aus der GUS in der Bundesrepublik Deutschland
Autor: Miklis, Monika
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-960971>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Situation der Jüdischen Emigranten aus der GUS in der Bundesrepublik Deutschland

von Monika Miklis

1. Einleitung

1.1. Gründe der Emigration

Seit der Oktoberrevolution 1917 war es den Juden nicht möglich, ihre Religion und ihre Kultur frei zu praktizieren. Heute, nach dem Zerfall der Sowjetunion im Dezember 1991, stehen sie vor einer vollkommen neuen Situation: der «staatliche» Antisemitismus scheint schwächer geworden zu sein, während der Antisemitismus von «unten» an Einfluss gewinnt. Dazu kann die These vorangeschoben werden: Je grösser die Freiheit in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) wird, desto stärker zeigt sich der Antisemitismus.

Dieser «neue» Antisemitismus ist zu einem organisierten Antisemitismus in der Gesellschaft geworden. Der nationalchauvinistischen Bewegung «Pamjat»/Gedächtnis haben sich inzwischen dreissig andere Organisationen angeschlossen. Sie fordern eine «Ent-Zionisierung» des Landes. Für den 5. Mai 1990 wurde ein antijüdisches Pogrom mit dem Namen: «Nacht der langen Messer» geplant.

Den Juden wird vorgeworfen, am Tod von Millionen Russen während der Stalin Zeit schuldig zu sein. Schlagwörter wie: «Jüdische Weltverschwörung» und «jüdisch-freimaurerisches Komplott» sind zu keiner Seltenheit geworden¹. Zum «staatlichen» Antisemitismus gehört die Benachteiligung am Arbeitsplatz. Der Vermerk im Pass unter Punkt 5 der Rubrik: Nationalität- «Jewrey»/Jude erschwert die Einstellung, und eine Aufstiegsmöglichkeit ist beinahe ausgeschlossen. Die Kinder werden grossen psychischen Belastungen in den Schulen ausgesetzt, wo sie den Anschuldigungen der Lehrer nicht gewachsen sind. Flugblätter in Postkästen jüdischer Familien verbreiten Angst und Schrecken. Journalisten publizieren ihren Judenhass, und die Bevölkerung beginnt mit dem offenen Antisemitismus vertraut zu werden. Eine Stellungnahme der Regierung dazu hat noch nicht stattgefunden. Wenn die unsichere ökonomische Lage in der GUS anhält, dann wird von den Verantwortlichen verlangt, Schuldige zu nennen. Wer bietet sich als Sündenbock besser als die jüdische Bevölkerung? Den Juden bleiben somit nur zwei Möglichkeiten: 1. Auswanderung aus ihrer Heimat und ihrem gewohnten sozialen Umfeld in «das Land ihrer Verfolger» oder 2. Leben in einer zunehmend antisemitisch werdenden Gesellschaft, deren Willkür sie ausgesetzt sind.

* Monika Miklis, Im Neuenheimer Feld 683, St. 1/Z.13, 6900 Heidelberg. Studentin an der Hochschule für Jüdische Studien in Heidelberg

1.2. Zielort Deutschland

Warum wählen sich jüdische Emigranten die Bundesrepublik und nicht Israel als Zufluchtsort?

Oftmals werden Begründungen wie a) Kultur, b) Wohlstand, c) politische Situation des jüdischen Staates und d) deutsche Vorfahren angeführt. Es herrscht die Vorstellung, dass Israel durch den Einfluss der sefardischen Juden «arabisiert» sei. Die Befürchtung, auf eine fremdartige Kultur zu stossen, überwiegt bei dieser Argumentation. In Folge des Massenexodus russischer Juden nach Israel seien zunehmend unliebsame Stimmen bei der israelischen Bevölkerung zu vernehmen. Die in die BRD emigrierten Juden aus der ehemaligen Sowjetunion beziehen sich auf Berichte von nach Israel ausgewanderten Freunden, die sich nicht als gleichwertig gegenüber der schon ansässigen Bevölkerung empfinden. Einen weiteren Grund sehen sie in der schlechten ökonomischen und in der besonderen geopolitischen Lage des Staates Israel, der umgeben von Feinden existiert. Kenntnisse des Jiddischen und Verwandtschaftsbande tragen dazu bei, dass eine Identifikation mit der deutschen Kultur für einige Immigranten vorstellbar ist².

Um so mehr wirkt der sich ausbreitende Ausländerhass und der zunehmende Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland erschreckend auf die jüdischen Zuwanderer, die vor Diskriminierungen aus ihrem Heimatland geflohen sind.

In Deutschland

2.1. Anerkennung der jüdischen Immigration aus den GUS nach dem Kontingentflüchtlingsgesetz

Am 9. Januar 1991 vereinbarten der Bundeskanzler Helmut Kohl und die Regierungschefs der 16 Länder in Bonn, dass die Einreise und Aufnahme jüdischer Emigranten, die unmittelbar aus der Sowjetunion kommen, entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über Massnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 erfolgen soll. Eine Festlegung auf Jahreskontingente wurde nicht beschlossen³. Die Verteilung der anerkannten Flüchtlinge erfolgt nach dem üblichen Verteilungsschlüssel, dem «Königsteiner Schlüssel», bei dem die Aufnahmekapazität der einzelnen Länder berücksichtigt wird. Als Stichtag für das Aufnahmeverfahren wurde der 15. Februar 1991 festgelegt. Die seit dem 1. Juni 1990 bereits eingereisten Juden konnten in das Kontingent mit aufgenommen werden, was bedeutet, dass, obwohl die meisten von ihnen mit einem Touristenvizum einreisten, sie eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach §1³ in Folge der Änderung des Gesetzes vom 9. Juli 1990, erhielten. Sie wurden auf die Verteilungsquote der einzelnen Bundesländer ange rechnet. Diejenigen, die nach dem Stichtag mit einem Touristenvizum oder illegal einreisten, mussten nach den allgemeinen Vorschriften des Ausländerrechts behandelt werden.

Bei diesem Stichtag ist es bislang nicht geblieben. Ein weiterer wurde für den 30. April 1991 festgelegt, für den die gleichen Bestimmungen galten, bis es zu ei-

ner neuen Verlängerung kam. Der bisher endgültige und letzte Stichtag fiel auf den 10. November 1991. Im Folgenden wird a) der Abschiebungsschutz, b) der Verlust der Aufenthaltserlaubnis und c) die Reisepassregelung untersucht.

a) Der Kontingentflüchtling geniesst einen besonderen Abschiebeschutz, es sei denn, dass er gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstößt⁴.

b) Ein Verlust der Aufenthaltserlaubnis ist möglich, wenn der in der BRD anerkannte Jude aus der ehemaligen Sowjetunion zu Besuch in sein Heimatland fährt oder in ein Drittland übersiedeln möchte (siehe Punkt 2.7.2.).

c) Ein wichtiger Punkt betrifft die Reisepassregelung. Die Bundesregierung ist in Abstimmung mit den Landesregierungen im April 1992 zu folgendem Beschluss gekommen: Den aus der ehemaligen Sowjetunion kommenden Juden soll kein internationaler Reisepass ausgestellt werden, wie es die Regel nach dem Kontingentflüchtlingsgesetz bestimmt. Demnach haben sie einen ähnlichen Status wie Kontingentflüchtlinge, jedoch keinen absoluten Status. Sie behalten weiterhin ihren alten sowjetischen Pass. Als Begründung dieses Beschlusses wurde folgende angeführt: Die weitere Einreise von Juden in die BRD soll nicht gefährdet werden. Diese Entscheidung ist von politischen Aspekten her zu betrachten. Die ehemalige Sowjetunion machte ihre Bedenken gegenüber der BRD geltend, dass Juden, die aus ihrem Hoheitsgebiet in die BRD immigrieren, den Flüchtlingspass erhalten könnten. Auch die Sowjetunion unterzeichnete zu ihrer Zeit die Genfer Flüchtlingskonvention. Demnach müsste sie konsequenterweise als Verfolgerstaat gelten, wenn ein internationaler Reisepass für diese Flüchtlinge den alten Pass ersetzen würde⁵.

Bisher sind 23.000 Anträge bestätigt worden. 100.000 Anträge wurde insgesamt bei den deutschen Vertretungen gestellt⁶. Dabei handelt es sich gegebenenfalls um Anträge, die für mehrere Personen gelten können, da der Familiennachzug über das Kontingentflüchtlingsgesetz möglich ist.

2.2. Der praktische Verwaltungsablauf der Emigration vom Deutschen Konsulat Kiew bis zum Zielort Heidelberg

Die Hauptakteure bei diesem Verfahren sind a) die deutschen Auslandsvertretungen, b) das Bundesverwaltungsamt in Köln und c) die zentralen Stellen der Länder. Diese sind verantwortlich für die Visumserteilung und die Aufnahme der jüdischen Antragsteller. Die Aufgaben a) der deutschen Auslandsvertretungen bestehen

1. in der Entgegennahme der Anträge,
 2. in der Prüfung der Anträge,
 3. in der Weiterleitung an das Bundesverwaltungsamt und
 4. in der Zustellung der Aufnahmезusagen an die Antragsteller.
- b) Das Bundesverwaltungsamt ist für
1. die Verteilung der Anträge und
 2. die Weiterleitung der Aufnahmезusagen an die Auslandsvertretungen zuständig.

c) Die zentralen Stellen der Länder sind

1. für die Erteilung der Aufnahmезусаги und
2. für die Erstaufnahme und Betreuung der einreisenden Emigranten verantwortlich⁷.

Nach Informationen von Wladimir B., der in die BRD immigrierte, hat ein Flüchtling mit folgendem Verfahrensablauf zu rechnen:

Um einen Antrag stellen zu können, muss der Antragsteller erst in den Besitz der Formulare gelangen, die ihm das zuständige Konsulat in Kiew aushändigt. Der Konsul macht ihn mit der Problematik vertraut und erklärt der vorgekommenen Gruppe von ungefähr 15 Personen die bürokratischen Schritte. Die Unterlagen sollen vollständig in Deutsch ausgefüllt werden und Angaben über Familienstand und Zahl der Kinder enthalten. Die Urkunden, die in russischer Sprache verfasst sind, müssen übersetzt vorliegen. Bei der Antragstellung ist festzustellen, ob der Antragsteller zu dem begünstigten Personenkreis gehört. Er muss Verwandte jüdischen Glaubens in seiner Familie nachweisen können. Die Nationalität «Jewrey» ist unter Punkt 5 im sowjetischen Pass angegeben. Nach der Abgabe der Formulare werden diese weiter an das Bundesverwaltungsamt in Köln gesandt. Während der Ausreisewillige auf die deutsche Einreiseerlaubnis wartet, werden seine Unterlagen, wenn er kein besonderes Wunschland angegeben hat, an verschiedene Bundesländer geschickt⁸. Als Richtlinie für die Verteilung auf die Länder gilt der Prozentanteil des jeweiligen Landes nach dem «Königsteiner Schlüssel», der in etwa dem Anteil der Einwohnerzahl entspricht. Die Soll-Quote vom Bundesland Baden-Württemberg liegt bei 12,20% und liegt nach Nordrhein-Westfalen (22,40%) an zweiter Stelle. Bis zum 08.04.1992 wurden an 3187 Personen Aufnahmезусаги erteilt⁹. Sie werden weiter an das Bundesverwaltungsamt gesandt. Die Visaerteilung wird nach §11 der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz von dem Innenministerium und Senatoren der Bundesländer erteilt¹⁰. Das Bundesverwaltungsamt leitet die Erlaubnis weiter an das Konsulat in Kiew, das den Antrag entgegengenommen hat und benachrichtigt die Person¹¹. Bevor das Einreisevisum für die BRD, das drei Monate Gültigkeit besitzt, erteilt werden kann, muss der Ausreisewillige die Zustimmung der Behörden in Kiew erhalten. Das Einreisevisum wird in dem Amt für «Die Erteilung von Visa und Registrationen» (OWIR-russische Kürzel) ausgestellt. Nachdem die Person den sowjetischen Reisepass erhalten hat, kann er im deutschen Konsulat das Einreisevisum für die BRD beantragen. Der sowjetische Reisepass wird von den Ausländerbehörden eingezogen und über das Auswärtige Amt an die Behörden nach Kiew zurückgeschickt. Die Zeit, von der Anforderung der Formulare bis zur Antragstellung des Visums bei dem deutschen Konsulat in der ehemaligen Sowjetunion, beträgt ungefähr ein Jahr. 54,9% der jüdischen Emigranten sind in Anträgen aufgeführt, die in Kiew abgegeben wurden¹². Der nach dem Kontingentflüchtlingsgesetz anerkannte Ausreisewillige trifft in der Bundesrepublik ein und wird der zentralen Landesaufnahmestelle des jeweiligen Bundeslandes zugewiesen¹³. In Baden-Württemberg befindet sich diese in Stuttgart-Esslingen. Die fünf Landesstellen, an die die Flüchtlinge verteilt werden, liegen in Heidelberg, Weil am Rhein, Sigmaringen, Ulm und Reutlingen. In Heidelberg finden die 240 Flüchtlinge vorläufig in drei Wohnkomplexen Aufnahme¹⁴.

Dort leben sie auf engstem Raum zusammen und werden vom Caritasverband betreut.

2.3. Die sozialen Vergünstigungen der Jüdichen Immigranten in der BRD

Nach Beendigung des Aufnahmeverfahrens und nach der Einreise der nach dem Kontingentflüchtlingsgesetz anerkannten Person bestehen folgende rechtliche Ansprüche¹⁵:

1. Eingliederungshilfen

Der Flüchtling erhält eine Eingliederungshilfe nach §62 c des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG). Dies wird unter der Bedingung ausgezahlt, dass die betroffene Person an einem deutschen Sprachlehrgang teilnimmt. Für die Dauer des Lehrgangs erhält sie ein Eingliederungsgeld vom Arbeitsamt, wenn der Betroffene mindestens 70 Kalendertage vor der Ausreise erwerbstätig war. Die Förderung wird längstens 10 Monate übernommen. Die Höhe des Eingliederungsgeldes beträgt einen genau festgelegten Anteil des durchschnittlichen Arbeitsgeldes.

2. Arbeitslosenhilfe

Eine Arbeitserlaubnis wird bei der Antragsbestätigung, nach §2 Abs. 1 b der Arbeitserlaubnisverordnung, erteilt. Nach Beendigung des Lehrgangs kann bei Erwerbslosigkeit eine Arbeitslosenhilfe gewährt werden.

3. Sozialhilfe

Die Sozialhilfe umfasst die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Krankenhilfe, die Hilfe für Schwangere und Pflegebedürftige Personen. Die Sozialhilfe kann nach §120 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in Anspruch genommen werden, wenn kein Anrecht auf Eingliederungsgeld oder Arbeitslosenhilfe besteht.

4. Sprachkurs und Sozialhilfe

Eine kostenlose Teilnahme an einem Sprachkurs wird auch dann gewährt, wenn der Flüchtling keinen Anspruch auf ein Eingliederungsgeld erheben kann und auf die Sozialhilfe angewiesen ist.

5. Unterbringung

Der Immigrant erhält vorübergehend eine Unterkunft in dem ihm zugewiesenen Übergangswohnheim. Generell ist es die Aufgabe des Flüchtlings, sich um eine Wohnung zu bemühen. Es besteht die Möglichkeit, einen Wohnberechtigungsschein zu beantragen, der nur bei sozialen Härtefällen und nach einem einjährigen Aufenthalt erteilt wird. Unter anderem besteht bei Bedürftigkeit ein Anspruch auf Mietzuschuss.

6. Kindergeld

Ein monatliches Kindergeld erhalten Eltern, deren Kinder unter 16 Jahren, bei Ausbildung unter 27 Jahren und bei Arbeitslosigkeit unter 21 Jahren sind.

7. Krankenversicherung

Ein Anspruch auf Krankenversicherung besteht für die Person, die Eingliederungsgeld oder Arbeitslosenhilfe bezieht. Sie ist demnach bei der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert und ist von den Versicherungsbeiträgen befreit.

8. Berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung

Kontingentflüchtlinge haben die Möglichkeit, an beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmassnahmen teilzunehmen, auch wenn sie noch nicht in der BRD erwerbstätig waren. Generell fördert das Arbeitsamt diese Programme, wenn die betroffene Person arbeitslos ist.

9. Einbürgerung

Mit der Einbürgerung wird die Aufgabe der ursprünglichen Staatsangehörigkeit gefordert. Eine doppelte Staatsangehörigkeit ist in der BRD bisher noch nicht möglich. Kontingentflüchtlinge können auf Antrag eine Einbürgerung nach 7jährigem Aufenthalt in der Bundesrepublik erwerben. Sie ist jedoch an folgende Bedingungen geknüpft: a) Identifizierung mit der deutschen Verfassung, b) Beherrschung der deutschen Sprache, c) Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse und d) Nachweis von gesichertem Lebensunterhalt und Wohnraum.

2.4. Soziale Problematik

Die jüdischen Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion werden in der BRD mit vielerlei Problemen konfrontiert.

Zum einen treffen sie auf Sprachbarrieren, die es langsam durch Erlernen der deutschen Sprache abzubauen gilt, zum anderen können sie nur selten in ihrem ehemaligen Arbeitsgebiet tätig werden. Für 35,9% der ausgewanderten Flüchtlinge lässt sich eine erleichterte Eingliederung in die Gesellschaft prognostizieren. Diese These basiert auf der Analyse der Altersstruktur der jüdischen Emigranten¹⁶. 21,7% der Einwanderer sind jünger als 18 Jahre. Durch den Umgang mit gleichaltrigen Deutschen in Kindergärten und Schulen werden sie früh mit dem Leben in der BRD vertraut. Auch die jungen Menschen im Alter von 18-29 Jahren (14,2%) haben die Möglichkeit, eine Ausbildung oder ein Studium zu beginnen, ohne auf dem deutschen Arbeitsmarkt «ausser Konkurrenz» zu geraten. Sie verfügen über eine höhere Flexibilität als die ältere Generation der 60-69 jährigen und älteren Menschen, die zusammen 19,1% der jüdische Emigranten ausmacht. Das Erlernen der deutschen Sprache bereitet ihnen grosse Schwierigkeiten.

– Eine besondere Problematik stellt sich für den Kreis der über 30 bis 60 jährigen Personen. Dieser beträgt beinahe die Hälfte (45%) der ausgewanderten Juden. In ihrem Heimatland hatten viele von ihnen eine abgeschlossene Ausbildung und einen gesicherten Arbeitsplatz.

Nach einer Umfrage des Caritasverbandes vom 26.10.1992 lässt sich exemplarisch an den in Heidelberg lebenden jüdischen Immigranten folgendes über die Berufsstruktur sagen¹⁷:

Von 145 Befragten sind 83 Akademiker, 8 Studenten und 17 aus nicht akademischen Berufen. Weitere 27 sind Rentner, von denen der grösste Teil eine Hochschulbildung genossen hat. Die meisten der Akademiker sind Ingenieure (39), gefolgt von Lehrern (13), Ärzten (7), Musikern (4) und Diplommechanikern (14). Des weiteren sind Berufe wie Programmierer, Physiker, Mathematiker und Chemiker zu ermitteln. Berufe, die da wären Schlosser (5), Techniker (5), Tischler (2) und Buchhalter (2), bilden die Gruppe der Nichtakademiker.

Aus dieser Erhebung wird deutlich, dass der Anteil der Akademiker dreifach höher ist als der der Arbeiter, so dass resumiert werden kann, dass ein Grossteil der Emigranten über ein hohes Bildungsniveau verfügt und dass sie relativ zur BRD gesehen, keine Armut gelitten und nicht aus finanzieller Not die ehemalige Sowjetunion verlassen haben. In Deutschland wird ihre ehemalige Tätigkeit oft nicht als qualifiziert genug anerkannt und führt letztlich zu einer Umschulung.

– Nach der Vereinigung leben nur noch 400 Immigranten in den neuen Bundesländern. Der Wunsch, in die alten Bundesländer überzusiedeln, hält an. Ein Grund dafür mag, abgesehen von der noch unsicheren ökonomischen Lage in den neuen Bundesländern, die unzureichende Situation der kleinen jüdischen Gemeinden in der ehemaligen DDR sein. Sie verfügen über keinerlei Erfahrung und sind den Anforderungen nicht gewachsen. Im Gegensatz dazu kümmert sich in Frankfurt die «Zentrale Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.» erneut seit 1951 um die soziale Eingliederung von Flüchtlingen aus Osteuropa. So ist zu erklären, warum viele der Isolation in den Heimen entfliehen wollen und auf eine bessere Betreuung und Situation in den alten Bundesländern hoffen.

Sie leiden unter den Bedingungen, denen sie wegen Platzmangels in den Wohnheimen ausgesetzt sind, und ihre ökonomische Situation hindert sie zu Beginn daran, selbständig eine Unterkunft finanzieren zu können.

– Nicht immer ist die Nähe zu jüdischen Gemeinden gewährleistet. Der Stadt Reutlingen wurden 73 Immigranten zugeteilt¹⁸. Dort ist keine Gemeinde ansässig, die die Betreuung übernehmen könnte. So bleiben sie weiterhin von jüdischem Leben und jüdischer Kultur getrennt. Ihr Wissen über das Judentum ist minimal. Manche Immigranten erhielten von ihren Grosseltern Kenntnisse über die jüdische Tradition. Jiddische Lieder sind ihnen nicht unbekannt, genausowenig wie Jom Kippur (Versöhnungstag) oder Simchat Torah (Fest der Gesetzesfreude). In der ehemaligen Sowjetunion konnten Autoren wie Feuchtwanger, Perez oder Scholem Alechem, deren Literatur nicht verboten wurde, gelesen werden. Natürlich bleiben Begriffe wie «Brit» (Beschneidung) oder «Kaschrut (Speisegesetze) unbekannt, da keine Betreuung einer jüdischen Gemeinde möglich ist, die sie mit der Tradition des Judentums vertraut machen könnte.

– In der BRD werden die Emigranten mit dem Problem konfrontiert, ob sie nach dem jüdischen Religionsgesetz als Juden anzuerkennen sind. Das bedeutet, dass sie nur dann zur jüdischen Glaubensgemeinschaft gehören, wenn ihre Mutter Jüdin ist. Wenn sie die Mitgliedschaft in der jüdischen Gemeinde anmelden wollen, so müssen die Dokumente an die «Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.» gesandt werden, deren Aufgabe es ist, die Unterlagen zu prüfen. Die Bearbeitung kann bis zu einem halben Jahr in Anspruch nehmen und mit einem negativen Resultat enden. Ein Problem stellt sich besonders dann, wenn es sich um eine Vermählung oder um eine Beerdigung nach jüdisch religiösem Recht handelt. Der Vermerk im Pass, der sie als Juden identifiziert, wird auch dann erteilt, wenn ein Jude von den ehemaligen sowjetischen Behörden in der Verwandtschaft festgestellt wurde, obwohl sie nach jüdischem Recht nicht als Juden anerkannt sind. In ihrem Heimatland wurden sie als Juden «gebrandmarkt» und diskriminiert, während sie in der BRD von den jüdischen Gemeinden ausgeschlossen sind.

2.5. Situationsbeispiele

2.5.1. Fall 1

Im Folgenden soll das Problem der Familienzusammenführung erläutert werden. Dies entsteht im Besonderen, wenn die Ausreiseanträge bei den deutschen Vertretungen nicht zeitgleich stattgefunden haben. Die Familienverhältnisse änderten sich durch die Vermählung zweier Familienmitglieder. Die Familie A erhielt die Dokumente, die ihnen einen Aufenthalt in Bayern bestätigten, während die Familie B dem Bundesland Rheinland-Pfalz zugeteilt wurde.

Um dem Ehepaar einen Aufenthalt in ein und demselben Land zu ermöglichen, musste sich die Behörde in Bayern mit der Behörde in Rheinland-Pfalz in Verbindung setzen. Ein Familienmitglied, das inzwischen in der BRD eingetroffen war, wandte sich mit der Bitte an das Innenministerium in Bayern, die Dokumente nach Rheinland-Pfalz zu schicken. Er konnte mit der Zustimmung der Beamten in Rheinland-Pfalz rechnen, die sich ebenfalls um sein Anliegen kümmerten. In diesem Fall hatten die Behörden Nachsicht und ermöglichten den Aufenthalt der beiden Familien in Rheinland-Pfalz, wo das zuständige Innenministerium die Dokumente aus Bayern erhielt. Zusammen werden sie die Ausreise in die BRD antreten und in der zentralen Landesaufnahmestelle Osthofen eintreffen.

2.5.2. Fall 2

Die Ausländerfeindlichkeit in Deutschland trifft die jüdischen Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion besonders bei der Wohnungssuche. Schon der fremdsprachige Akzent am Telefon verringert ihre Chancen gravierend. Wenn die finanzielle Situation eine selbständige Wohnungssuche ermöglicht, dann bleiben auch Erfahrungen wie: «Wir vermitteln keine Wohnungen an Ausländer!» nicht aus. Zu Nachteilen bei der Wohnungssuche führt ein Pflegefall in der betroffenen Familie. Einem Behinderten darf nicht gekündigt werden, so dass de facto an gesunden Miethaltern ein höheres Interesse besteht als an Kranken.

2.5.3. Fall 3

Wie sieht die Weiterreise von der BRD in einen Drittstaat aus?

Unter diesem Gesichtspunkt soll das Beispiel USA behandelt werden¹⁹.

Ein Kontingentflüchtlingsgesetz, wie es in der BRD vorhanden ist, gibt es in den Vereinigten Staaten nicht. Flüchtlinge werden nach der Genfer Konvention anerkannt. Ist das einmal geschehen, so steht einer Aushändigung des internationalen Reiseausweises nichts im Wege. Der Flüchtling wird von der «sowjetischen» Staatsangehörigkeit durch ein «Lösegeld», das an die zuständigen Behörden im Geburtsland, z.B. der Ukraine, gezahlt wird, befreit. Die amerikanische Staatsangehörigkeit kann er nach fünfjährigem Aufenthalt erwerben. Wenn sich nun ein in die BRD immigrierter Jude aus der ehemaligen Sowjetunion dazu entschliesst, in die USA überzusiedeln, verliert er automatisch seinen alten Kontinentflücht-

lingsstatus in der BRD. Da er schon in Deutschland aufgenommen wurde, muss er nach den üblichen ausländergesetzlichen Regelungen in den USA behandelt werden. Ist er jedoch mit einem ebenfalls emigrierten jüdischen Partner verheiratet, der den Flüchtlingsstatus und den internationalen Reiseausweis der USA besitzt, so bekommt er nach amerikanischem Recht eine günstigere Aufenthaltsgenehmigung als ein lediger Emigrant. Sobald der in den USA lebende anerkannte Flüchtling die Arbeitserlaubnis erhalten hat, wird sie dem Ehepartner ebenfalls gewährt. Zu einem Problemfall wird dies, wenn der Partner, der in den USA als Flüchtling nach der Genfer Konvention anerkannt ist, stirbt. Wenn der verwitwete Partner in die BRD zurückkehren möchte, so wird er nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen behandelt. Nach dem Kontingentflüchtlingsgesetz erlöscht die Rechtsstellung in diesem Fall.

3. Abschliessende Einschätzung

Folgende Vorschläge zur Verbesserung sind anzuführen: Die Immigranten sollten eine absolute Gleichstellung mit Kontingentflüchtlingen erhalten! Das würde die Ausstellung eines internationalen Reisepasses bedeuten. Der sowjetische Pass ist ihnen nicht von Nutzen. Nach Ablauf dieses Passes muss ein neuer beantragt werden. Jemand, der zum Beispiel aus Kiew stammt, ist verpflichtet, sich an die zuständigen Behörden zu wenden; dies geht aus einem Brief der ukrainischen Vertretung vom Oktober 1992 hervor. Die betroffene Person muss genaue Angaben über zurückgebliebene Verwandte, sowie über Verwandte in der BRD machen. Des weiteren soll eine Begründung über den Aufenthalt in der BRD vorliegen. Das Verfahren zieht einen Unkostenbeitrag von 700 bis 1000 DM nach sich, der auf das Konto der ukrainischen Vertretung in Bonn überwiesen werden soll. Der Antragsteller muss mit einer Wartezeit von bis zu einem Jahr rechnen. Dies schliesst keine Garantie ein, dass dem Antrag stattgegeben wird. Ist dies nicht der Fall, so besteht die Möglichkeit einer Verfahrenswiederholung, die erneut ein Jahr in Anspruch nehmen kann. Nicht genug, dass die finanziellen Mittel fehlen, hinzu kommt die Angst derjenigen, die nicht nach dem offiziellen Verfahren, sondern mit einem Touristenvisum in die BRD eingereist sind. Was geschieht mit diesen Informationen, wenn erneut eine Diktatur in der ehemaligen Sowjetunion an die Macht gelangt? Wofür können sie jetzt verwendet werden?

Es gibt zwei Lösungsvorschläge: 1. Einführung der doppelten Staatsangehörigkeit oder 2. Erleichterung der Einbürgerung und der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

Zum einen ist eine bessere Aufklärungsarbeit der deutschen Auslandvertretungen und eine realistische Darstellung der Situation, mit der die jüdischen Immigranten in der Bundesrepublik konfrontiert werden, von Nöten. Sie müssen auf die schwierige Arbeits- und Wohnungsmarktlage vorbereitet sein. Eine «Einladung» der Regierung der BRD bedeutet nicht, dass ihnen sofort Wohnungen und Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Zu diesen Illusionen darf kein Anlass gegeben werden.

Zum anderen ist eine schnelle Bearbeitung der Unterlagen vom zuständigen Arbeitsamt wünschenswert. Einige Flüchtlinge beklagen sich über späte Auszahlungen des Eingliederungsgeldes, die durch triviale Gründe erklärt werden, wie: Defekt des Computers, Urlaub des zuständigen Beamten etc... Dies erhöht die psychische Belastung, der die Flüchtlinge ohnehin ausgesetzt sind. Abschliessend soll die besondere Verantwortung der deutschen Regierung gegenüber den Juden betont werden.

Die Zahl der jüdischen Gemeindemitglieder in der BRD beträgt 33.692²⁰. 12.000 bis 15.000 Juden aus der GUS immigrierten in die BRD, wobei nicht alle davon als Mitglieder registriert²¹. Wenn eine unbegrenzte Einwanderung in die BRD bestehen bleibt, so ist die Möglichkeit gegeben, dass in den nächsten Jahren die doppelte Anzahl der heute in Deutschland lebenden Juden erreicht wird.

4. Literatur

Die Ausländerbeauftragte des Senats (Hrsg.): Leitfaden für jüdische Zuwan-derer aus der Sowjetunion, Verwaltungsdruckerei Berlin, Berlin im Juli 1991

Jüdische Allgemeine: Bundestagsparteien: Juden aus GUS grosszügiger ein-wandern lassen, Bonn vom 15.10.92, S. 2

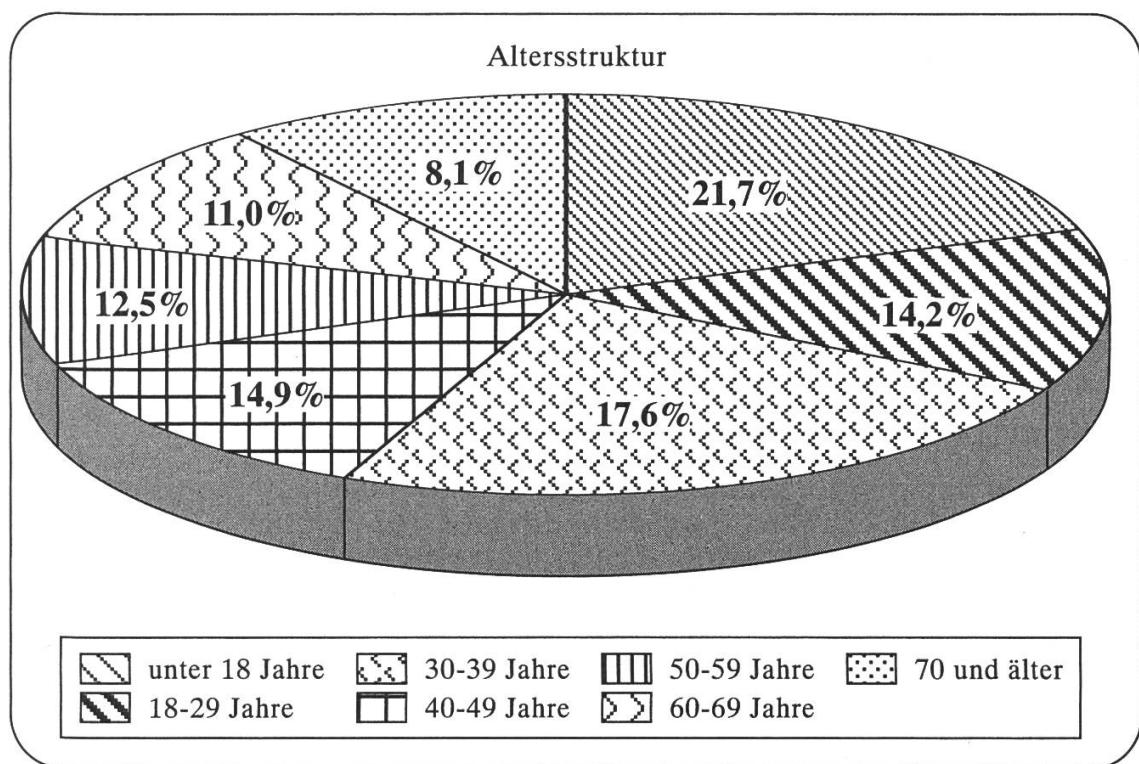
Jüdische Zeitung: Das Kontingent gilt nur für Juden aus der Sowjetunion, München vom 19.03.91, S. 9

Scherzer, Landolf: Russland den Russen, in: Wochenpost, Nr. 11 vom 05.03.92, S. 20-21

Stuttgarter Zeitung: Deutschland nimmt sowjetische Juden auf: Nr. 8 vom 10.01.91

Unterlagen des Bundesverwaltungsamtes zur Aufnahme jüdischer Emigran-ten aus der ehemaligen Sowjetunion: Überblick über den Verwaltungsablauf, sie-he Anhang 1-8

Aufnahme jüdischer Emigranten
aus der ehemaligen Sowjetunion



Anträge von den Auslandsvertretungen

54,9% der Personen sind in Anträgen aufgeführt, die in Kiew abgegeben wurden;
22,4% in Moskau und
22,7% in St. Petersburg.

ANMERKUNGEN

1. Scherzer, Landolf: Russland den Russen, in: Wochenpost, Nr. 11, vom 5.3.92 S. 20-21
2. Nach einem Gespräch mit in die BRD emigrierten Juden.
3. Stuttgarter Zeitung: Deutschland nimmt sowjetische Juden auf, Nr. 8 vom 10.01.91
4. Die Ausländerbeauftragte des Senats (Hrsg.): Leitfaden für jüdische Zuwanderer aus der Sowjetunion, Verwaltungsdruckerei Berlin, Berlin im Juli 1991, S. 5
5. Nach einem Gespräch mit dem Zuständigen des Caritasverbandes, Herrn Seetalter.
6. Jüdische Allgemeine: Bundestagsparteien: Juden aus GUS grosszügiger einwandern lassen, Bonn vom 15.10.92, S. 2
7. Unterlagen des Bundesverwaltungsamtes zur Aufnahme jüdischer Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion: Überblick über den Verfahrensablauf (Kopien wurden vom Caritasverband zur Einsicht gegeben)
8. Siehe Anhang, Blatt 5
9. Siehe Anhang, Blatt 1-3
10. Jüdische Zeitung: Das Kontingent gilt nur für Juden aus der Sowjetunion, München vom 19.03.91, S. 9
11. Siehe Anhang, Blatt 6
12. Siehe Anhang, Blatt 4
13. Siehe Anhang, Blatt 7
14. Stand vom 15. Juni 1992
15. Die Ausländerbeauftragte des Senats (Hrsg.): Leitfaden für jüdische Zuwanderer aus der Sowjetunion, Verwaltungsdruckerei Berlin, Berlin im Juli 1991, S. 7-14
16. Siehe Anhang, Blatt 4
17. Siehe Anhang, Blatt 8
18. Nach Informationen des Leiters des Ausländerwohnheimes in Reutlingen vom 28.10.92
19. Fallbeschreibung nach einem Gespräch mit den betroffenen Partnern.
20. Stand vom 01.01.92
21. Stand vom Oktober 1992, nach Informationen der «Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.»